

Antrag

der Abg. Bernd Gögel u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Personenkontrollen am Flughafen Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Sicherheitsbestimmungen und -prozeduren am Stuttgarter Flughafen gelten;
2. welcher auf welchem technischen Prinzip basierende Typ von Körperscannern am Stuttgarter Flughafen eingesetzt wird;
3. welcher konkrete Personenkreis mit welcher jeweiligen Begründung am Stuttgarter Flughafen von Körperscanner-Kontrollen befreit ist;
4. ob Angehörige der Landesregierung oder anderer staatlicher Stellen von Körperscanner-Kontrollen befreit sind (unter Angabe der Begründung);
5. ob Angehörige bestimmter Unternehmen von Körperscanner-Kontrollen befreit sind (unter Angabe der Begründung) und bei der Personenkontrolle folglich privilegiert sind;
6. wie groß der von Körperscanner-Kontrollen befreite Personenkreis (in absoluten Zahlen und in Prozent) in Relation zur Gesamtzahl der am Flughafen Stuttgart abgefertigten Reisenden ist;
7. wie das Sicherheitspersonal des Flughafens Stuttgart konkret mit Reisenden verfährt, die aus gesundheitlichen (z. B. Schwangere) oder anderen Bedenken heraus eine Personenkontrolle mittels Körperscanner ablehnen;
8. wie bei der Personenkontrolle am Flughafen Stuttgart Reisende behandelt werden, die aus religiösen oder anderen Gründen Kopf und Gesicht verhüllende Kleidung tragen;

Eingegangen: 15.03.2018/Ausgegeben: 20.04.2018

1

9. ob bzw. welche Vorkehrungen am Flughafen Stuttgart getroffen sind, um sicherzustellen, dass ausschließlich diejenige (und keine andere) Person einen Inlandsflug antreten kann, auf deren Namen der Flugschein für diesen Inlandsflug ausgestellt ist;
10. welche weiteren Flughäfen in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Kenntnis mit welchem Erfolg Körperscanner einsetzen.

13. 03. 2018

Gögel, Stauch, Baron,
Sänze, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Das Land Baden-Württemberg hält 65 Prozent des Stammkapitals der Flughafen Stuttgart GmbH, die Landeshauptstadt Stuttgart 35 Prozent. Der Flughafen, der 2016 insgesamt 10,6 Mio. Fluggäste abfertigte, befindet sich folglich in öffentlichem Besitz und ist damit in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit mutmaßlich auch den demokratisch-egalitären und humanen Werthaltungen verpflichtet, die von der Landespolitik propagiert werden. Aus der Bevölkerung wurde eine Beschwerde an die AfD-Landtagsfraktion herangetragen, es existiere bei der Passagierabfertigung am Stuttgarter Flughafen „eine Zweiklassengesellschaft“. Mitglieder der Landesregierung und Abteilungsleiter des Stuttgarter Konzerns D. seien von der Personenkontrolle mittels Körperscanner ausgenommen. Sollte Letzteres der Fall sein, dann interessieren die Gründe für eine solche Privilegierung gegenüber gewöhnlichen Reisenden. „Normale deutsche Bürger“ hingegen, so wurde von den Beschwerdeführern vorgebracht, die explizit aus gesundheitlichen Bedenken die Bearbeitung mit dem Körperscanner ablehnen, würden in einer grob die Menschenwürde verletzenden Weise „brutalen Schikanen“ unterzogen. Die Beschwerdeführer beziehen sich auf einen Vorgang am Stuttgarter Flughafen vom 5. Februar 2018 und schildern ihre eigenen Erfahrungen. Im Falle einer Ablehnung der Kontrolle mittels Körperscanner, so die Beschwerdeführer, würde eine „Volle Kontrolle; mit Schuhe; scharf“ (wörtliches Zitat des privaten Sicherheitspersonals) vollzogen. Dies habe umfasst: Abtastung des Körpers; separate Durchleuchtung der Schuhe; zeitweilige räumliche Trennung der kontrollierten Person von ihren Ausweispapieren und ihrem Geld, Gürtel, Schuhen, Handgepäck, Kleidung; kein Sichtkontakt zu den genannten Wertgegenständen über mehrere Minuten; Mitnahme der kontrollierten Person zur Sprengstoffkontrolle unter physischem Zwang durch Sicherheitspersonal. Von den Beschwerdeführern wurde der Vorgang als „offenbar perfekt ausgetüftelte Demütigungsprozeduren“, als „gut antrainierte Schikane-Show“ und als stark an „einen Gefangenentransport in Guantanamo“ erinnernd beschrieben. Diese Schilderung legt den Schluss nahe, dass mit einer derartigen Prozedur gewöhnliche Reisende von einer Verweigerung der Körperscanner-Kontrolle abgeschreckt werden sollen, während andererseits ein definierter Personenkreis existiert, der a priori von derartigen Kontrollen befreit ist. Die Beschwerdeführer beriefen sich gegenüber dem privaten Sicherheitspersonal auf den Umstand, dass auch Mitglieder der Landesregierung nicht durch den Körperscanner müssten und erhielten zur Antwort: „Sie sind aber nicht von der Landesregierung“. Die Bundespolizei am Stuttgarter Flughafen habe den Betroffenen zu einer schriftlichen Beschwerde wegen des Vorgangs geraten. Die Beschwerdeführer bezeichnen sich als erfahrene Flugreisende und vergleichen die geschilderten Praktiken am Stuttgarter Flughafen mit denen am Flughafen Moskau. Von Interesse ist, ob der Landesregierung derartige Fälle bzw. Schilderungen schikanöser Kontrollen bekannt sind, ob sie sich verifizieren lassen und wie sich das Land als Haupteigentümer des Flughafens zu solchen Praktiken positioniert. Im Übrigen machte einer der Antragsteller die Erfahrung, dass er selbst bei einem Inlandsflug keiner Identitätskontrolle mehr unterworfen wurde, nachdem er sein Flugticket vorgelegt hatte – wer tatsächlich das bestellte und bezahlte Ticket nutzte, wurde nicht kontrolliert.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. April 2018 Nr. 3-3847.6-S/1631 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Am Flughafen Stuttgart werden die Passagierkontrollen nach § 5 Abs. 1 S. 1 LuftSiG in bundeseigener Verwaltung durchgeführt (§ 16 Abs. 3a S. 2 LuftSiG). Operativ zuständig ist die Bundespolizei, die diese Aufgabe durch beliehene Luftsicherheitsassistenten wahrnehmen lässt. Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Sicherheitsverfahren im Zusammenhang mit der Passagierkontrolle am Flughafen Stuttgart vor. Die Stellungnahme gibt daher zu allen Fragen die Antwortbeiträge des Bundesministeriums des Innern wieder.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Sicherheitsbestimmungen und -prozeduren am Stuttgarter Flughafen gelten;

Am Flughafen Stuttgart gelten – wie an anderen Flughäfen in Deutschland auch – die europäischen Vorgaben zur Durchführung von Luftsicherheitskontrollen einschließlich nationaler Ergänzungen.

2. welcher auf welchem technischen Prinzip basierende Typ von Körperscannern am Stuttgarter Flughafen eingesetzt wird;

Am Flughafen Stuttgart werden Sicherheitsscanner vom Typ QPS 200 des Herstellers Rhode & Schwarz sowie Sicherheitsscanner vom Typ ProVision ATD und ProVision 2 des Herstellers L3 Communications eingesetzt. Das Funktionsprinzip basiert auf Millimeterwellentechnik mit automatischer Detektion ohne Bilderzeugung.

3. welcher konkrete Personenkreis mit welcher jeweiligen Begründung am Stuttgarter Flughafen von Körperscanner-Kontrollen befreit ist;

Die Kontrolle mittels Sicherheitsscanner ist für jeden Fluggast freiwillig. Insofern muss hiervon niemand befreit werden. Der Sicherheitsscanner kann für Fluggäste mit einer Körpergröße zwischen 100 cm und 200 cm eingesetzt werden.

4. ob Angehörige der Landesregierung oder anderer staatlicher Stellen von Körperscanner-Kontrollen befreit sind (unter Angabe der Begründung);

Persönlichkeiten des politischen Lebens der Bundesrepublik Deutschland, so z. B. Regierungschefinnen und Regierungschefs und Ministerinnen und Minister der Länder, sind in Deutschland von den Luftsicherheitskontrollen freigestellt.

5. ob Angehörige bestimmter Unternehmen von Körperscanner-Kontrollen befreit sind (unter Angabe der Begründung) und bei der Personenkontrolle folglich privilegiert sind;

Personen, die nach polizeilicher Bewertung einer besonderen Gefährdung unterliegen, können in Begleitung von Personenschutzkräften grundsätzlich von Luftsicherheitskontrollen freigestellt werden.

6. wie groß der von Körperscanner-Kontrollen befreite Personenkreis (in absoluten Zahlen und in Prozent) in Relation zur Gesamtzahl der am Flughafen Stuttgart abgefertigten Reisenden ist;

Hierzu liegen keine statistisch erfassten Daten vor.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

7. *wie das Sicherheitspersonal des Flughafens Stuttgart konkret mit Reisenden verfährt, die aus gesundheitlichen (z. B. Schwangere) oder anderen Bedenken heraus eine Personenkontrolle mittels Körperscanner ablehnen;*

Die Kontrolle mittels Sicherheitsscanner ist für jeden Fluggast freiwillig. Im Falle einer Entscheidung, den Sicherheitsscanner nicht nutzen zu wollen, erfolgt alternativ eine vollständige Durchsuchung von Hand. Dies kann eine zusätzliche Überprüfung durch Sprengstoffspurendetektoren einschließen.

8. *wie bei der Personenkontrolle am Flughafen Stuttgart Reisende behandelt werden, die aus religiösen oder anderen Gründen Kopf und Gesicht verhüllende Kleidung tragen;*

Luftsicherheitskontrollen in Deutschland umfassen die Kontrolle von Fluggästen, Handgepäck und aufgegebenem Gepäck. Sie sind so durchzuführen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Hierbei stehen dem Kontrollpersonal neben der Nutzung von Kontroll- und Detektionstechnik die Durchsuchung von Hand und die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen zur Verfügung. Es können Situationen entstehen, die eine individuelle und auf besondere Umstände ausgelegte Anwendung der zur Verfügung stehenden Kontrollmethoden erfordern. Diese betreffen beispielsweise vorhandene Gipsverbände, medizinische Prothesen oder auch religiöse Kopfbedeckungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die durch das Kontrollpersonal zu wählenden Kontrollmethoden müssen hinreichend sicherstellen, dass auch solche Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Trägerinnen und Träger von Gipsverbänden, medizinische Prothesen oder religiöser Kopfbedeckungen können in extra hierfür vorgesehenen Kontrollkabinen und Diskretionsbereichen kontrolliert werden.

9. *ob bzw. welche Vorkehrungen am Flughafen Stuttgart getroffen sind, um sicherzustellen, dass ausschließlich diejenige (und keine andere) Person einen Inlandsflug antreten kann, auf deren Namen der Flugschein für diesen Inlandsflug ausgestellt ist;*

Weder EU-Recht noch deutsche Regelungen schreiben einen Identitätsabgleich, d. h. einen Abgleich von Bordkarte mit einem Identitätsdokument, beim Einstieg (Boarding) vor. Ein solcher Identitätsabgleich ist abzugrenzen von der Durchführung grenzpolizeilicher Kontrollen an den luftseitigen Schengen-Außengrenzen. Diese wären im grenzpolizeilichen Sachzusammenhang innerhalb des Schengen-Raumes auf systematischer Basis europarechtlich unzulässig. Zu allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbestimmungen von Luftfahrtunternehmen und ggf. dort enthaltenen Regelungen im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor.

Für den Zugang zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens haben Fluggäste eine gültige Bordkarte vorzulegen. Nach deren Gültigkeitsprüfung erfolgt die Luftsicherheitskontrolle jedes einzelnen Passagiers, um das Verbringen verbotener Gegenstände in Sicherheitsbereiche eines Flughafens zu verhindern und eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs auszuschließen.

10. *welche weiteren Flughäfen in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Kenntnis mit welchem Erfolg Körperscanner einsetzen.*

Der Einsatz von Sicherheitsscannern in der Luftsicherheitskontrolle wird als deutlicher Sicherheitsgewinn für die Luftsicherheit bewertet. Ein flächendeckender Einsatz von Sicherheitsscannern an deutschen Flughäfen wird angestrebt.

Hermann
Minister für Verkehr